



GEMEINDEAMT FÜGEN
6263 Fügen, Hauptstraße 58
BEZIRK SCHWAZ, TIROL

URL: www.fuegen.at
Telefon: +43 5288/62275
Fax: +43 5288/62275-5
E-mail: gemeinde@fuegen.gv.at
DVR 0092851
UID. Nr.: ATU49239300

Beschlusskundmachung über die **Gemeinderatssitzung vom 22.05.2024**

Es wird folgender Punkt der Tagesordnung kundgemacht:

TOP 4

Änderung Flächenwidmungsplan Arrondierung Trennstück "1" aus Gst 3194 KG Fügen (öffentliches Gut) gemäß Planurkunde Grundteilung G.Zl. 113298/24 vom 12.04.2024 der Vermessung Ebenbichler, für den Neubau Mittelschule

In der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2024 wurde beschlossen, mittels Schenkung die Grundstücke 3195/1, 3195/2 und eine Teilfläche des Gst 3194 Öffentliches Gut Lindenweg, alle KG Fügen, an den Gemeindeverband Hauptschulverband Fügen zu übertragen.

Nunmehr liegt die entsprechende Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, G.Zl. 113298/24 vom 08.04.2024 vor.

Aus dem Öffentlichen Gut Gst 3194 wird das Trennstück „1“ im Ausmaß von 237 m² abgeschrieben und mit dem Gst .626 vereinigt.

Das Trennstück „1“ ist aus dem Öffentlichen Gut entbehrlich. Die Fläche wird nicht als Verkehrsfläche verwendet sondern dient als Parkfläche für Schule und Feuerwehr.

Um eine einheitliche Widmung herzustellen, ist die Widmung des Trennstückes „1“ von Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43(1)a mit der Festlegung SSc/Fw – Schulen mit Gemeinschaftseinrichtungen, Feuerwehr erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den vom Planungsbüro AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 909-2024-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich 3194 KG 87105 Fügen (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:
Umwidmung

Grundstück 3194 KG 87105 Fügen

rund 237 m²

Amtsstunden:

Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00

Di-Fr 07:00-12:00

nachmittags kein Parteienverkehr

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schulen mit
Gemeinschaftseinrichtungen, Feuerwehr

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder
Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der
Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1
Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Fügen, am 23.05.2024



Der Bürgermeister
LA Mag. Mainusch Dominik e.h.

Angeschlagen am: 23.05.2024

Abzunehmen am: 24.06.2024

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Martina Hanser *M. Hanser*

**Die Kundmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Fügen <http://www.fuegen.at>
veröffentlicht.**

Amtsstunden:

Mo 07:00-12:00 & 13:00-19:00

Di-Fr 07:00-12:00

nachmittags kein Parteienverkehr